



# Informationen für Schülerinnen und Schüler und Eltern

**Gültig ab Eintritt in die Qualifikationsphase 2016/2017**

**Stand: August 2017**

*Diese Zusammenstellung ist sorgfältig auf der Basis der geltenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweiligen Fassung erstellt worden (BbS-VO, EB-BbS-VO, AVO-GOBAB sowie EB-AVO-GOBAB, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 4.2.2014). Gleichwohl kann aus verständlichen Gründen aus dieser Zusammenstellung kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Maßgeblich ist der im Nds. GVBl. abgedruckte Text der Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.*

- **Gesundheit und Soziales**
- **Technik**
- **Wirtschaft**

**Liebe Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,**

wir freuen uns, dass Sie sich für den Besuch des Beruflichen Gymnasiums in Buxtehude entschieden haben.

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die relevanten Verordnungen und Bestimmungen zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife geben.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen für Ihre schulische Laufbahn viel Erfolg.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Anja Gläser

Koordinatorin Berufliche Gymnasien

Tel.: 04161-5557-17

E-Mail: [glaeser.a@bbs-buxtehude.de](mailto:glaeser.a@bbs-buxtehude.de)

## **Inhalt**

1	Aufnahme in das Berufliche Gymnasium .....	1
1.1	Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache .....	1
1.2	Organisation des Unterrichts .....	1
1.3	Benotung in Klasse 11 .....	2
1.4	Versetzungsregelungen von Klasse 11 in die Qualifikationsphase .....	2
1.5	Wiederholungsmöglichkeiten .....	3
1.6	Unterrichtsversäumnisse .....	4
2	Wahl der Prüfungsfächer .....	5
3	Benotung in der Qualifikationsphase .....	7
4	Projekt .....	7
5	Studentafel .....	8
6	Belegungsverpflichtung .....	8
7	Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation ab Abitur 2015 .....	9
8	Zulassung zur Abiturprüfung .....	10
9	Abiturprüfung .....	11
10	Bestehen der Abiturprüfung .....	11
11	Wiederholen der Abiturprüfung .....	11
12	Erwerb der Fachhochschulreife .....	12

- **Gesundheit und Soziales**
- **Technik**
- **Wirtschaft**

## **1 Aufnahme in das Berufliche Gymnasium**

In die Einführungsphase (= Klasse 11) des Beruflichen Gymnasiums kann aufgenommen werden, wer den **Erweiterten Sekundarabschluss I** erworben hat. Für Schülerinnen und Schüler eines allgemein bildenden Gymnasiums oder des Gymnasialzweigs einer kooperativen Gesamtschule, die jeweils die Abiturprüfung nach 12 Jahren abnehmen (achtjähriges allgemeinbildendes Gymnasium, „G8“), gelten folgende Regelungen zur Aufnahme und Wiederholung des 11. Jahrgangs:

- Schülerinnen und Schüler, die zweimal den 10. Jahrgang des „G8“ **erfolglos** besucht haben, können nicht in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden.
- Schülerinnen und Schüler des „G8“, die dort den 11. Jahrgang besucht haben, können nicht mehr in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden.
- Schülerinnen und Schüler, die über die Fachhochschulreife verfügen, können in Klasse 12 aufgenommen werden, wenn die Verpflichtung zur 2. Fremdsprache erfüllt ist (2. Fremdsprache bis Ende Sek. I)<sup>1</sup>.

### **1.1 Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache**

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache gilt als erfüllt, wenn an einem allgemein bildenden Gymnasium „G8“ in den Klassen 6 – 9 bzw. 10, an allen anderen Schulen des Sekundarbereichs I durchgängig mindestens 4 Jahre am benoteten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen wurde. Bei Waldorfschülern muss die zweite Fremdsprache bis zum 12. Jahrgang belegt worden sein.

### **1.2 Organisation des Unterrichts**

Die Einführungsphase (Klasse 11) dient der Vorbereitung auf die Qualifikationsphase und hat das Ziel, einen einheitlichen Kenntnisstand herzustellen. Der Unterricht findet überwiegend im Klassenverband statt. Am Ende der Einführungsphase werden die fünf Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt und es erfolgt die Versetzung in die Qualifikationsphase.

---

<sup>1</sup>Anlage 7 zu §33 BbS-VO: 1Ohne Besuch der Einführungsphase kann in die Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden, wer in einer berufsbildenden Schule der gleichen Fachrichtung die Fachhochschulreife erworben und bis zum Ende des Schulbesuchs im Sekundarbereich I in mindestens vier aufsteigenden Schuljahren eine zweite Fremdsprache erlernt hat.

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

### 1.3 Benotung in Klasse 11

Im 11. Jahrgang werden ausschließlich Noten (**1 bis 6**) erteilt. Das Arbeits- und Sozialverhalten wird bewertet, Fehltage werden im Zeugnis ausgewiesen.

### 1.4 Versetzungsregelungen von Klasse 11 in die Qualifikationsphase (Klasse 12)

Für die Versetzung von Klasse 11 nach 12 müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

Eine Schülerin oder ein Schüler ist zu versetzen, wenn die Leistungen

1. in **allen Lernbereichen** mindestens mit der Note „ausreichend“,
2. in **nicht mehr als zwei Fächern** mit der Note „mangelhaft“,
3. in **keinem Fach** mit der Note „ungenügend“,
4. im ersten Prüfungsfach (BGW: **Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling (BRC)**, BGT: **Technik**, BGG: **Gesundheit-Pflege**) **nicht** mit der Note „mangelhaft“ und
5. in **nicht mehr als einem der möglichen zweiten und dritten Prüfungsfächer** (BGG: Deu, Mat, Eng, Bio; BGT: Deu, Mat, Eng, Phy; BGW: Deutsch, Englisch, Mathematik) mit der Note „mangelhaft“ bewertet worden sind.

Die Durchschnittsnote eines Lernbereichs errechnet sich folgendermaßen:

$$\frac{(\text{Note Fach1}) \cdot (\text{Stundenzahl des Faches1}) + \dots + (\text{Note Fach n}) \cdot (\text{Stundenzahl des Faches n})}{\text{Summe der Stundenzahlen der Fächer 1 bis n}}$$

Das Ergebnis wird nach der ersten Nachkommastelle „abgeschnitten“ und dann gerundet, d. h. ein Ergebnis von z. B. 4,48 wird auf 4,4 verkürzt und dann entsprechend abgerundet, so dass dieser Wert einer ausreichenden Leistung des Lernbereichs entspricht. **Liegt nach dieser Berechnung in einem (oder mehreren) der drei Lernbereiche ein Durchschnittsergebnis schlechter als ausreichend vor, erfolgt keine Versetzung.** Es werden alle Fächer der Studentafel mit einbezogen. Lediglich die Leistungen in Arbeitsgemeinschaften („optionale Lernangebote“) bleiben außer Acht. Dementsprechend ist auch die Leistung in einer zweiten Fremdsprache mit einzubeziehen, selbst wenn die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme an diesem Unterricht nicht verpflichtet war.

- **Gesundheit und Soziales**
- **Technik**
- **Wirtschaft**

Zusammensetzung der **Lernbereiche** mit den dazugehörigen Stundenanteilen:

<b>1. Lernbereich:</b>	<b>Kernfächer</b>	<b>Stunden lt. Stundentafel</b>
	Deutsch	3
	Englisch	3
	Mathematik	3
	Weitere Fremdsprache	4

<b>2. Lernbereich:</b>	<b>Ergänzungsfächer</b>	
	Geschichte	1
	Politik	1
	Religion oder Werte und Normen	2
	Physik oder Chemie/Biologie	2
	Sport	2

**3. Lernbereich Profulfächer**

<b>Berufliches Gymnasium Wirtschaft</b>	<b>Berufliches Gymnasium Technik</b>	<b>Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales</b>	<b>Stunden lt. Stundentafel</b>
BRC	Technik	Gesundheit - Pflege	4
Volkswirtschaft	Betriebs- und Volkswirtschaft	Betriebs- und Volkswirtschaft	3
Informations- verarbeitung	Informations- verarbeitung	Informations- verarbeitung	3
Praxis der Un- ternehmung	Praxis	Praxis	2

### 1.5 Wiederholungsmöglichkeiten

Schülerinnen und Schüler, die mit dem Erweiterten Sekundarabschluss I in das Berufliche Gymnasium aufgenommen wurden, können den 11. Jahrgang einmal wiederholen. Für Schülerinnen und Schüler eines allgemein bildenden Gymnasiums oder des Gymnasialzweigs einer kooperativen Gesamtschule, die jeweils die Abiturprüfung nach 12 Jahren abnehmen (achtjähriges allgemeinbildendes Gymnasium, „G8“), gelten folgende Regelungen zur Wiederholung des 11. Jahrganges:

- Schülerinnen und Schüler, die nach erfolgreichem Besuch des 10. Schuljahrgangs des „G8“ in das Berufliche Gymnasium aufgenommen und nicht in die

- **Gesundheit und Soziales**
- **Technik**
- **Wirtschaft**

Qualifikationsphase versetzt werden, können den 11. Jahrgang nicht wiederholen. Sie können aber einen Schuljahrgang in der Qualifikationsphase wiederholen. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nach erfolglosem Besuch die Einführungsphase des allgemein bildenden Gymnasiums dort erfolgreich wiederholt haben.

- Schülerinnen und Schüler, die den 10. Schuljahrgang des allgemein bildenden Gymnasiums einmal erfolglos besucht haben, können entweder den 11. oder den 12. oder den 13. Jahrgang einmal wiederholen oder freiwillig nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten.
- Zusätzlich kann nach Nichtbestehen der Abiturprüfung der 13. Jahrgang wiederholt werden.

Die zulässige Verweildauer im Beruflichen Gymnasium beträgt i.d.R. drei Jahre, höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die zulässige Verweildauer um ein Jahr verlängert werden.

Insgesamt bestehen folgende Möglichkeiten zur Wiederholung eines Schuljahres:

1. Einmalige Wiederholung der Einführungsphase
2. Freiwilliges Zurücktreten nach dem Schulhalbjahr (12/1) in das 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase. Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase derselben Fachrichtung bedarf keiner erneuten Versetzungsentscheidung.
3. Einmalige Wiederholung des 12. Jahrgangs (die 5 Prüfungsfächer sind neu zu wählen).
4. Zurücktreten nach dem Schulhalbjahr 13/1 bzw. Nichtzulassung zur Abiturprüfung im Schulhalbjahr 13/2 (Wiederholung des 13. Jahrgangs). Die Prüfungsfächer 4 und 5 sind neu zu wählen.
5. Nichtbestehen der Abiturprüfung (Wiederholung des 13. Jahrgangs).

## **1.6 Unterrichtsversäumnisse**

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Fehlzeiten sind durch schriftliche Entschuldigungen zu erklären. Das Entschuldigungsschreiben soll gemäß untenstehendem Muster angefertigt werden und in einem „Entschuldigungsheft (DIN A5)“ gesammelt werden. Die Entschuldigungsschreiben sind der Fachlehrerin/dem Fachlehrer unaufgefordert in der nächsten Unterrichtsstunde vorzulegen.

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

### Muster für ein Entschuldigungsschreiben:

Das Fehlen bei einer Klausur oder Präsentationen mit deutlichem Wertungsgewicht sowie Fehlzeiten von mehr als drei Tagen sind gemäß Schulvertrag mit ärztlicher Bescheinigung zu entschuldigen. Eine Abwe-

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr ...,

Ort, Datum

meine Tochter/mein Sohn konnte vom ...bis ... wegen ... nicht am Unterricht teilnehmen. Ich bitte Sie, ihr/sein Fehlen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

...

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

senheit an einem Prüfungstag (Klausur oder bewertete Präsentation) ist telefonisch bis 7:30 Uhr über das Schulbüro an die jeweilige Fachlehrkraft auszurichten. Nachschreibtermin für eine Klausur ist üblicherweise die nächste Unterrichtsstunde im entsprechenden Fach. Unabhängig davon, ob die Unterrichtsversäumnisse selbst zu vertreten sind oder nicht, gilt nach § 5 Abs.5 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO, dass die Belegungsverpflichtung in einem Fach als nicht erfüllt gilt, falls die Leistung in diesem Fach wegen der Versäumnisse nicht bewertet werden können oder die Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet wurde. Liegt der oben beschriebene Fall in einem Fach vor, wird die Fachlehrkraft die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer und die Koordinatorin informieren. Der Schulleiter teilt der Schülerin/dem Schüler schriftlich die möglichen Folgen mit („Anmahnung zu regelmäßigem Unterrichtsbesuch“). Für das Berufliche Gymnasium Buxtehude gilt ferner, dass eine Abmahnung erteilt wird, sofern eine Fehlquote von 25% des erteilten Unterrichts vorliegt.

## 2 Wahl der Prüfungsfächer

Jedes Fach – ausgenommen Sport – ist einem bestimmten Aufgabenfeld zugeordnet, dem sprachlich-künstlerischen Aufgabenfeld (A), dem geisteswissenschaftlichen Aufgabenfeld (B) oder dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (C). Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den **Kern- und Profulfächern fünf Fächer** für die Abiturprüfung so aus, dass entsprechend der möglichen Prüfungsfachkombinationen der jeweils gewählten Fachrichtung **alle drei Aufgabenfelder A, B und C abgedeckt sind**.

Alle fünf Prüfungsfächer müssen durchgehend in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase unterrichtet und belegt worden sein.

- **Gesundheit und Soziales**
- **Technik**
- **Wirtschaft**

Die **Prüfungsfachstruktur** im beruflichen Gymnasium (allgemein):

1. Prüfungsfach (P1)	2. Prüfungsfach (P2)	3. Prüfungsfach (P3)	4. Prüfungsfach (P4)	5. Prüfungsfach (P5)
schriftlich	schriftlich	schriftlich	schriftlich	mündlich
erhöhtes Anforderungsniveau	erhöhtes Anforderungsniveau	erhöhtes Anforderungsniveau	grundlegendes Anforderungsniveau	grundlegendes Anforderungsniveau
zweifache Wertung	zweifache Wertung	zweifache Wertung	einfache Wertung	einfache Wertung
Profilfach	Kernfach	Kernfach	Profil- oder Kernfach	Profil- oder Kernfach
4-stündig	4-stündig	4-stündig	4- oder 3-stündig	4- oder 3-stündig

Die **Wahl aller fünf Prüfungsfächer** erfolgt **bis Ende der Klasse 11 verbindlich**. Nur bei Wiederholung des 12. Jahrganges kann diese Wahl verändert werden. Bei dieser Wahl sind aus den fünf genannten Fächern die **drei Fächer** festzulegen, die auf **erhöhtem Anforderungsniveau** erteilt werden. Dazu zählt in jedem Fall das Profilfach als P1-Fach. Die Prüfungsfächer **P4 und P5** werden auf **grundlegendem Anforderungsniveau** unterrichtet.

Am **Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase** (12.2) ist verbindlich vom Prüfling zu entscheiden, welches der beiden gewählten Prüfungsfächer auf grundlegendem Niveau **P4-Fach**, d.h. schriftliche Prüfung und welches **P5-Fach**, d.h. mündliche Prüfung ist.

Im **Beruflichen Gymnasium – Technik** – bestehen die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Technik (C)	Deutsch (A) und Mathematik (C)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B) und Informationsverarbeitung (C) oder Fremdsprache (A)
	Englisch (A) und Mathematik (C)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B) und Informationsverarbeitung (C) oder Deutsch (A)

- **Gesundheit und Soziales**
- **Technik**
- **Wirtschaft**

Im **Beruflichen Gymnasium – Wirtschaft** – bestehen an den BBS Buxtehude die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/ Controlling (B)	Deutsch (A) und Englisch (A)	Volkswirtschaft (B) und eines der Fächer Informationsverarbeitung (C) oder Mathematik (C)
		Informationsverarbeitung (C) und Volkswirtschaft (B) oder Spanisch (A) oder Mathematik (C)
	Deutsch (A) und Mathematik (C)	Volkswirtschaft (B) und Informationsverarbeitung (C) oder Fremdsprache (A)
		Informationsverarbeitung (C) und Volkswirtschaft (B) oder Fremdsprache (A)
	Englisch (A) und Mathematik (C)	Volkswirtschaft (B) und Informationsverarbeitung (C), Deutsch (A) oder Spanisch (A)
		Informationsverarbeitung (C) und Volkswirtschaft (B), Deutsch (A) oder Spanisch (A)

Im **Beruflichen Gymnasium – Gesundheit und Soziales** – mit dem **Schwerpunkt Gesundheit-Pflege** bestehen die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Gesundheit-Pflege (C)	Deutsch (A) und Englisch (A)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B) und Informationsverarbeitung (C) oder Mathematik (C)
	Deutsch (A) und Mathematik (C)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B) und Informationsverarbeitung (C) oder Fremdsprache (A)
	Englisch (A) und Mathematik (C)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B) und Informationsverarbeitung (C) oder Deutsch (A)

### 3 Benotung in der Qualifikationsphase

Im 12. und 13. Jahrgang werden ausschließlich KMK-Punkte erteilt (**00 bis 15**). Das Arbeits- und Sozialverhalten wird nicht bewertet, Fehltag werden nicht ausgewiesen.

### 4 Projekt

Im 12. Jahrgang (12.2) findet im Fach **Praxis bzw. Praxis der Unternehmung** zusammen mit dem ersten Profulfach (und dem Fach Informationsverarbeitung im BGG und BGW) ein Projekt mit integrierter Projektarbeit statt.

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

## 5 Stundentafel

Folgender Unterricht findet in der Qualifikationsphase statt (Angabe Wochenstunden in Klammern):

- BRC/Technik/Gesundheit-Pflege (4), Volkswirtschaft/Betriebs- und Volkswirtschaft (3), Informationsverarbeitung (3), Praxis bzw. Praxis der Unternehmung (2)
- Deutsch (4), Mathematik (4), Englisch (4), ggf. weitere ‚neue‘ Fremdsprache (4)
- Physik (nur Berufliches Gymnasium Technik) bzw. Chemie/Biologie (Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales, Berufliches Gymnasium Wirtschaft) (2), Religion/Werte und Normen, nur im 12. Jahrgang (2), Sport (2), Geschichte, nur im 12. Jahrgang (2)

## 6 Belegungsverpflichtung

**Belegung** bedeutet die verpflichtende regelmäßige Teilnahme am Unterricht in diesem Fach. Werden die Leistungen in einem der Kurse (siehe Stundentafel) mit 0 Punkten (ungenügend) bewertet, so wird dieser Kurs auf die Belegungsverpflichtung **nicht** angerechnet. Die Zulassung zur Abiturprüfung ist damit i.d.R. nicht möglich.

Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit ‚ungenügend‘ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach ebenfalls nicht erfüllt.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

**Sport:** 2 Halbjahre A-Bereich (Individualsportarten: Nicht-Spielsportarten wie z. B. Turnen, Schwimmen, Gymnastik, Ski); 2 Halbjahre B-Bereich (Teamsportarten). Es ist in jedem Halbjahr ein Kurs zu belegen.

**Fremdsprache:** **Jeder** Schüler bzw. jede Schülerin muss mindestens **eine** Fremdsprache durchgängig belegen. Bei Schülern mit Verpflichtung zur 2. Fremdsprache ist dies **definitiv** die neu begonnene zweite Fremdsprache (Spanisch).

**Religion/Werte und Normen:** Es sind 2 Halbjahre zu belegen (Jahrgangsstufe 12). Die Konfession bzw. Religionszugehörigkeit des Schülers ist dabei unerheblich. Ein **Wechsel** zwischen Religion und Werte und Normen nach dem 1. Halbjahr ist **nicht möglich**.

**Geschichte:** Es sind 2 Halbjahre zu belegen (Jahrgangsstufe 12).

**Naturwissenschaft:** Es ist durchgängig die Naturwissenschaft zu belegen, die auch schon im 11. Schuljahrgang gewählt wurde. Eine Neuwahl ist nur bei Wiederholung der Einführungsphase möglich.

- **Gesundheit und Soziales**
- **Technik**
- **Wirtschaft**

## 7 Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation ab Abitur 2015

Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums sind 36 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen (s. Tabelle S. 6). Darunter müssen sich die Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern sowie weiteren Fächern befinden, die in der untenstehenden Tabelle aufgeführt sind. **Einbringung** bedeutet, dass das Schulhalbjahresergebnis des belegten Faches zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (das Abiturergebnis) herangezogen wird bzw. werden kann.

### Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse		
	Berufliches Gymnasium Wirtschaft	Berufliches Gymnasium Technik	Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales
			Schwerpunkt Gesundheit-Pflege
Deutsch	4		
Fremdsprache <sup>1)</sup>	4 <sup>2)</sup>		
Mathematik	4		
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	-	-
Betriebs- und Volkswirtschaft	-	4	
Volkswirtschaft	4 <sup>2)</sup>	-	
Gesundheit-Pflege	-	-	4
Technik (schwerpunktbezogen)	-	4	-
Informationsverarbeitung	4 <sup>2)</sup>		
Geschichte	2		
Religion oder Werte und Normen <sup>3)</sup>	2		
Naturwissenschaft <sup>1)</sup>	4		
Praxis bzw. Praxis der Unternehmung	2 <sup>4)</sup>		
Praxis bzw. Praxis der Unternehmung oder weitere Fremdsprache oder Sport	2 <sup>5)</sup>		

1: Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache/ Naturwissenschaft betreffen.

- **Gesundheit und Soziales**
- **Technik**
- **Wirtschaft**

2: Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 5 Abs. 2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO nachzuweisen, ist die Einbringungsverpflichtung grundsätzlich durch vier Schulhalbjahresergebnisse der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache zu erfüllen. Wenn eine fortgeführte Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wurde, müssen vier Schulhalbjahresergebnisse in der gewählten fortgeführten Fremdsprache und zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache eingebracht werden.

Sofern in der Fachrichtung Wirtschaft neben der fortgeführten Fremdsprache auch eine weitere Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wird, sind jeweils vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen. In diesem Fall verringert sich die Einbringungsverpflichtung für eines der Profildächer Informationsverarbeitung oder Volkswirtschaft, sofern es nicht Prüfungsfach ist, auf zwei Schulhalbjahresergebnisse.

3: Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und anstatt dessen von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

4: Es sind die beiden Schulhalbjahresergebnisse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase einzubringen.

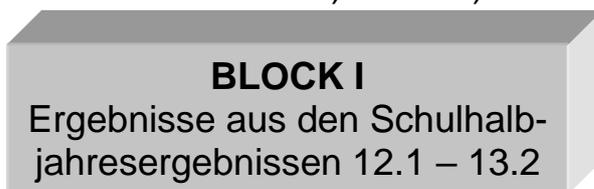
5: Es können zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse aus einem der drei Fächer eingebracht werden; dabei kann es sich auch um zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse aus einer Fremdsprache nach Fußnoten 1 und 2 handeln.

## 8 Zulassung zur Abiturprüfung

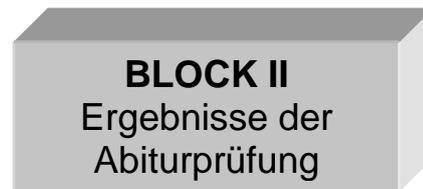
Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase zur Abiturprüfung zugelassen, wenn

1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen (siehe oben) sowie
2. die Voraussetzungen für den Block I der Gesamtqualifikation (siehe unten) erfüllt sind.

Insgesamt müssen im **Block I 200 Punkte** für die Zulassung zum Abitur erreicht werden (durch die vorgegebene Gewichtung auf 40 bei insgesamt 48 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I ergibt sich der Faktor 40/48. Das Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt sich nach der Formel  $E I = \text{Punktsumme der 36 Schulhalbjahresergebnisse (wie unten beschrieben)} * 40/48$ ).



- **24 Schulhalbjahresergebnisse**, darunter die Ergebnisse des 4. und 5. Prüfungsfaches mit im Schnitt mindestens 05 Punkten **in einfacher Wertung**, davon **20 mit mindestens 05 Punkten**
- **12 Schulhalbjahresergebnisse des 1., 2. und 3. Prüfungsfaches** aus dem 1. – 4. Schulhalbjahr in **zweifacher Wertung**, davon **9 Ergebnisse mit mindestens 05 Punkten**
- Insgesamt **mindestens 200 Punkte**



- **Prüfungsergebnisse** in den **5 Prüfungsfächern** in **vierfacher Wertung**
- Mindestens **100 Punkte**
- In **3 Prüfungsfächern**, darunter im **1., 2. oder 3. Prüfungsfach jeweils mindestens 20 Punkte**

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

**Erläuterungen zu Block I:** Einzubringen sind **36** Halbjahresleistungen, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse P1, P2 und P3 in **zweifacher** Wertung, die acht Schulhalbjahresergebnisse P4 und P5 in **einfacher** Wertung sowie weitere Fächer in **einfacher** Wertung (siehe Einbringungsverpflichtung Kapitel 7).

➔ **Maximal 4 der 24** einzubringenden **Schulhalbjahresergebnisse** dürfen eine Bewertung von weniger als 05 Punkten aufweisen.

➔ **Maximal 3** der doppelt gewichteten **Schulhalbjahresergebnisse** der **Fächer P1, P2 und P3** dürfen eine Bewertung von weniger als 05 Punkten aufweisen.

Die Einbringung einer Fremdsprache, zu der der Schüler nicht verpflichtet war, ist nur dann möglich, wenn diese Fremdsprache durchgängig in der Qualifikationsphase belegt wurde und keine der vier Halbjahresleistungen mit 00 KMK-Punkten bewertet wurde.

**Zulassungsbedingungen:** Von den 12 Schulhalbjahresergebnissen in P1, P2 und P3 müssen mindestens neun mit 05 Punkten oder mehr in einfacher Wertung bewertet worden sein. Von den 24 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung müssen 20 mindestens mit 05 und mehr Punkten bewertet worden sein. Insgesamt müssen 200 Punkte erreicht werden.

## 9 Abiturprüfung

**P1 bis P3** = schriftliche Prüfung; Dauer: 300 Minuten (zzgl. Auswahlzeit von 20 Minuten bzw. 30 Minuten in Deutsch und Mathematik – nicht im Fach Technik und Gesundheit-Pflege).

**P4** = schriftliche Prüfung; Dauer: 220 Minuten (zzgl. Auswahlzeit von 20 Minuten – nicht im Fach Informationsverarbeitung).

**P5** = mündliche Prüfung; Dauer: mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.

**Mündliche Zusatzprüfung** in den P1 – P4-Fächern:

Sie wird vom Prüfungsausschuss angeordnet; Art und Umfang wie bei P5-Prüfungen.

## 10 Bestehen der Abiturprüfung

### Block II (= Abiturblock)

Die Ergebnisse der Abiturprüfungen werden jeweils 4-fach bewertet; die Summe muss mindestens 100 Punkte ergeben.

## 11 Wiederholen der Abiturprüfung

Ein einmaliges Wiederholen der Abiturprüfung ist in jedem Fall möglich. Die Leistungen des ersten Durchganges im 13. Jahrgang gehen dann – wie bei jedem Wiederholen – verloren.

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

## 12 Erwerb der Fachhochschulreife

Der **schulische Teil der Fachhochschulreife** kann durch Abgang nach 12.2, 13.1 oder 13.2 erworben werden.

Die Ermittlung der Note des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgt anhand der Ergebnisse **2 aufeinander folgender Halbjahre** (also 12.1 und 12.2 oder 12.2 und 13.1 oder 13.1 und 13.2 ).

### Voraussetzungen

1. **Es liegen Schulhalbjahresergebnisse aus zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren vor (Bei Wiederholung auch Leistungen aus dem 1. Durchgang; keine Ergebnisse des gleichen Schulhalbjahres aus dem 1. und 2. Durchgang).**
2. **Maximal zwei Ergebnisse in einem Fach (bei zwei Ergebnissen im Fach Sport muss mind. eine Individualsportart eingebracht werden).**
3. **Keine gleichen Unterrichtsthemen, kein Schulhalbjahresergebnis mit 0 Punkten.**
4. **Einzubringende Fächer (gemäß §17, 2 AVO-GOBAK)**
  - Je zwei Schulhalbjahresergebnisse (P1, P2 und P3)
  - Bei P1 und P2 zwei Schulhalbjahresergebnisse mit jeweils mindestens 10 Punkten (in 2-facher Wertung), mindestens 40 Gesamtpunkte, max. 2 Unterklasse
  - 11 weitere Schulhalbjahresergebnisse nach Anlage 7, §17 Abs. 4, darunter:
    - Deutsch, Fremdsprache, Geschichte (oder BRC/BVW), Mathematik, Naturwissenschaft
    - P3 und weitere Schulhalbjahresergebnisse: mindestens 55 in der Summe,
  - 11 von diesen 15 Schulhalbjahresergebnissen mit mindestens 05 Punkten (in 1-facher Wertung), darunter mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse in P1 und P2, insg. max. 4 Unterklasse

### 5. Ermittlung der Durchschnittsnote

Umrechnung der Gesamtpunktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 17 Abs. 7- Anlage 9 in eine Durchschnittsnote.

Die Note des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist in jedem Fall gleichzeitig die Endnote der Fachhochschulreife.

Zum **Erwerb der Fachhochschulreife** ist ferner ein mindestens einjähriges **Praktikum** (Vorgaben beachten!) oder eine abgeschlossene **Berufsausbildung** erforderlich.

Quelle: **Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)**

Vom 19. Mai 2005 (Nds.GVBl. Nr.12/2005 S.169; SVBl. 7/2005 S.352), geändert durch VO vom 12.4.2007 (Nds.GVBl. Nr.9/2007 S.138; SVBl. 5/2007 S.146), vom 13.6.2008 (Nds.GVBl. Nr.13/2008 S.218; SVBl. 7/2008 S. 208, ber. 9/2008 S.293), vom 7.6.2011 (Nds.GVBl. Nr.12/2011 S.169; SVBl. 7/2011 S.224), Art.2 der VO v. 5.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.23/2011 S.336) und durch VO v. 16.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.504) - VORIS 22410 – zuletzt geändert Aug. 2016

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

## Berechnung

*(Hinweis: die FETT gedruckten Fächer müssen eingebracht werden)*

### I. Fächer in zweifacher Wertung

Semester	P1:		P2:		Summe (2-fach)
	1-fach	2-fach	1-fach	2-fach	

### II. Fächer in einfacher Wertung

		— Semester	— Semester	
3- bzw. 4 – stündig	2 x P3: _____			
	2x <b>Deutsch</b>			
	2x dieselbe <b>Fremdsprache</b> (ENG, SPA)			
	2x <b>Mathematik</b>			
2-stündig	2x <b>Geschichte</b> <b>oder</b> 2x VWI oder 2 x BRC (BGW) 2x BVW (BGT/BGG)			
	2x <b>Naturwissenschaft</b>			
	2x Sport			
	2x Religion/Werte und Normen			
		<b>Summe (1fach)</b>		
	<b>Gesamtpunktzahl (I + II)</b>			



**Berufsbildende Schulen Buxtehude**  
**Konopkastraße 7**  
**21614 Buxtehude**

Telefon: +49 (4161) 5 55 70  
Telefax: +49 (4161) 5 55 727  
e-Mail: [verwaltung@bbs-buxtehude.de](mailto:verwaltung@bbs-buxtehude.de)  
Internet: [www.bbs-buxtehude.de](http://www.bbs-buxtehude.de)

